



Merkblatt – zum Förderverfahren für die behördunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) sowie eine besondere Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende

INHALT

1. Vorbemerkungen.....	2
2. Gegenstand der Förderung	2
3. Zuwendungsempfänger.....	3
4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen	4
5. Projektbezogene Erfolgskontrolle/Vor-Ort-Prüfungen.....	5
6. Verfahren	5
7. Verwendungsnachweis	5
8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	6



1. Vorbemerkungen

1.1. Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht die Einrichtung einer flächendeckenden behördunabhängigen Asylverfahrensberatung vor. Mit diesem Merkblatt sollen die Konditionen eines entsprechenden Förderprogrammes festgelegt werden. Gemäß § 12a Asylgesetz wird eine behördunabhängige, ergebnisoffene, unentgeltliche, individuelle und freiwillige Asylverfahrensberatung (AVB) gefördert. In diesem Rahmen soll neben der AVB die ebenfalls im Koalitionsvertrag vereinbarte besondere Rechtsberatung für queere Schutzsuchende umgesetzt werden. Die besondere Rechtsberatung richtet sich dabei insbesondere an queere sowie weitere vulnerable Schutzsuchende. Sie stellt im Rahmen der AVB einen eigenen Fördergegenstand dar.

Die Beratung soll im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Bund gefördert werden. Mit dem vorliegenden Merkblatt sollen die in diesem Rahmen förderfähigen Kosten festgelegt werden.

1.2. Grundlage der förderfähigen Kosten sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungsbewilligung wird nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Bewilligungsbehörde getroffen.

1.3. Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Zielgruppe des Beratungsangebotes

Die AVB steht allen Schutzsuchenden und Antragstellenden offen. Die Teilnahme an der Beratung ist freiwillig. Im Rahmen der AVB-Förderung werden auch spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende gefördert. Für diese besondere Rechtsberatung werden 10 Prozent der Gesamtmittel, die für die AVB zur Verfügung stehen, bereit gestellt.

Der Zeitpunkt für die Inanspruchnahme der AVB umfasst den Zeitraum ab Äußerung des Schutzgesuches bis zur unanfechtbaren Entscheidung im Asylverfahren sowie bei Dublin-Verfahren. Die Beratung umfasst auch Zweit- und Folgeanträge sowie Widerrufs- und Rüchnahmeverfahren, sofern die Beratungsinhalte im Zusammenhang mit dem Asylverfahren stehen. Andernfalls erfolgt ein Verweis auf andere Beratungsangebote, wie die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer.

Die AVB soll in der Regel vor der Anhörung ansetzen. Hierfür wird ein angemessener Zeitraum eingeräumt, der sich nach den Umständen des Einzelfalls richtet. Die Beratung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung im Asylverfahren. So wird sichergestellt, dass sie nicht zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer führt.

2.2. Zielsetzung

Die AVB stärkt die Rechtsstaatlichkeit, Fairness, Qualität und Effizienz des Asylverfahrens sowie die effektivere Umsetzung von Verfahrens- und Schutzgarantien. Sie soll sicherstellen, dass Schutzsuchende und Antragstellende über Sinn und Zweck sowie Ablauf und Inhalt des Asylverfahrens informiert sind und in dessen Verlauf beraten und unterstützt werden.



Sie sollen damit in die Lage versetzt werden, das Verfahren und die einzelnen Verfahrensschritte zu verstehen, ihre Rechte und Pflichten effektiv wahrzunehmen und Handlungsoptionen besser einschätzen zu können. Ziel der Förderung ist der flächendeckende Aufbau und die Durchführung einer niedrigschwelligen Asylverfahrensberatung sowie der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende.

Die Beratung erfolgt im Rahmen von vertraulichen Einzelgesprächen und berücksichtigt die individuelle Situation der Schutzsuchenden.

Im Rahmen der Asylverfahrensberatung kann eine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfolgen. Diese Rechtsberatung erfolgt ausschließlich zum Themenbereich der AVB. Hierbei sind alle Vorgaben des RDG zu beachten.

Die AVB soll auch dazu beitragen, Schutzsuchende, die besondere Verfahrensgarantien gemäß der Asylverfahrensrichtlinie (2013/32/EU) oder besondere Garantien bei der Aufnahme gemäß der Aufnahmerichtlinie (2013/33/EU) benötigen, zu identifizieren. Im Bedarfsfall muss eine Verweisberatung an die spezialisierten Angebote der Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende erfolgen. Die Träger stellen mit Einverständnis der beratenen Person eine datenschutzkonforme Übermittlung potentieller Vulnerabilitäten an das BAMF und die für die Aufnahme zuständigen Landesbehörden sicher.

Die AVB kann auch Fragen zum Thema Rückkehr beinhalten. Bei einem substantiellen Beratungsbedarf hierzu sollen die Träger jedoch auf spezialisierte Rückkehrberatungsstellen verweisen. Eine Prozessvertretung im Rahmen laufender Gerichtsverfahren ist nicht Teil der AVB.

3. Zuwendungsempfänger

3.1. Die vom BAMF mit der Durchführung der AVB betrauten Organisationen (Träger) sind die in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) vertretenen Verbände. Im konkreten Bedarfsfall können auf Antrag weitere Organisationen als Träger der AVB zugelassen werden, die gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung verfolgen und deren Gemeinnützigkeit von der Finanzverwaltung festgestellt worden ist. Diese müssen zuverlässig sein und über eine Organisationsstruktur verfügen, die eine ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der AVB sicherstellt. Die Finanzierung wird an eine flächendeckende Verfügbarkeit, einheitliche Qualitätsstandards (z. B. objektive und ergebnisoffene Beratung) sowie an Anforderungen bei der Beratendenqualifikation geknüpft. Für spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzsuchende kann von der Vorgabe der flächendeckenden Verfügbarkeit abgesehen werden. Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt, die Zuwendung an ihnen angeschlossene Träger (Letztempfänger) von Asylverfahrensberatung in Form eines privatrechtlichen Vertrages weiterzuleiten.

3.2. Beratungspersonal

Um eine zielgerichtete, effiziente Aufgabenwahrnehmung sicherzustellen, ist der Einsatz hauptamtlicher Asylverfahrensberatender, die über ein hohes Maß an fachlicher und persönlicher Qualifikation verfügen, unabdingbar. Einzelheiten zur fachlichen und persönlichen Qualifikation des Beratungspersonals sind in der Stellenbeschreibung festgelegt.



4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Rahmen der Projektförderung als Festbetragfinanzierung gewährt. Der Anteil der Zuwendungen durch das BAMF (Förderquote) soll maximal 93 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen. Entsprechend haben die Träger sich unter Berücksichtigung der eigenen finanziellen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung durch Eigenmittel angemessen zu beteiligen und weitere Drittmittel einzuwerben. Grundsätzlich können auch Sachmittel als Eigenmittel eingebracht werden, der Gegenwert muss jedoch im Finanzplan monetär abgebildet werden. Förderzeitraum ist der 1. Januar bis 31. Dezember 2023. Es können nur Ausgaben abgerechnet werden, die in diesem Zeitraum angefallen sind. Die Nachweise zu den Ausgaben sind bis zum 30. Juni 2024 beim BAMF einzureichen.

Eine Eigenbeteiligung unterhalb des Mindestanteils kann das BAMF unter folgenden Bedingungen zulassen:

- Der Zuwendungsempfänger (beim Zentralstellenverfahren der Letzttempfänger) weist ein finanzielles Unvermögen durch den letztjährigen Jahresabschluss nach und
- es besteht ein unabweisbares Bundesinteresse an der Förderung des Zuwendungsempfängers.

4.2. Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- Personalausgaben für Beratungskräfte,
- Sachausgaben (z. B. Miete und Mietnebenkosten),
- Verwaltungsausgaben gemäß Verwaltungspauschale i. H. v. max. 15 Prozent der direkten Personalkosten,
- Ausgaben für die juristische Betreuung der Rechtsberatung nach dem RDG: für eine anwaltliche Beratungsstunde wird ein Honorar von 125 Euro inkl. MwSt veranschlagt,
- Honorare für Sprachmittelnde: für eine Sprachmittlerstunde (für Sprachmittelnde ohne einen formellen Nachweis der Qualifikation) wird ein Honorar von max. 25 Euro inkl. MwSt veranschlagt; für eine Dolmetscherstunde (vereidigte Dolmetschende) max. 70 Euro inkl. MwSt,
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche,
- Fahrkosten, sofern keine Möglichkeit besteht, Ratsuchende auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtungen zu erreichen,
- Kosten für das Zentralstellenverfahren.

4.3. Förderfähig sind Personalkosten (steuerpflichtiges Brutto/Arbeitnehmer) und Personalnebenkosten (Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) bis zur Höhe der Durchschnittswerte gemäß der letztjährigen BMF-Tabelle zu den Personalkostensätzen für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen in der Bundesverwaltung, höchstens jedoch bis zum Durchschnittswert der Entgeltgruppe TVöD E 10. Eine Teamleitungsstelle pro Projekt kann gefördert werden. Teamleitungen können bis zu max. TVöD E 11 eingruppiert sein.

4.4. Das BAMF kann pauschalierte Beträge oder Höchstgrenzen für Honorare und Aufwandsentschädigungen festlegen. Verpflegungskosten für Sprachmittelnde, Dolmetschende sowie Anwältinnen und Anwälte können neben den Honoraren und Aufwandsentschädigungen nicht gesondert gezahlt werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn aufgrund besonderer Umstände



die Sprachmittlung nicht anders sichergestellt werden kann. Besondere Umstände sind z. B. die Verfügbarkeit von seltenen Sprachen im ländlichen Bereich.

4.5. Kofinanzierung durch Landesmittel oder kommunale Mittel

Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse, das vom Bund finanzierte Beratungsangebot durch ein finanzielles Engagement der Länder und/oder Kommunen zu ergänzen. Der finanzielle Eigenanteil der Träger kann durch eine Kofinanzierung durch Drittmittel (Landesmittel oder kommunale Mittel) erbracht werden. Projektausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie den Voraussetzungen dieses Merkblattes sowie der Zielsetzung unter Ziffer 2.2. entsprechen. Die Gesamtfinanzierung ist durch den Träger sicherzustellen.

4.6. Das BAMF als Zuwendungsgeber stellt die bedarfsgerechte regionale Zuordnung der Mittel sicher. Die regionale Zuordnung orientiert sich an der Verteilung der Schutzsuchenden (EASY/Königsteiner Schlüssel).

5. Projektbezogene Erfolgskontrolle/Vor-Ort-Prüfungen

Zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle sind die Träger verpflichtet, aktuelle Daten aus dem Beratungsgeschehen zu erheben und dem BAMF zur Auswertung zur Verfügung zu stellen. Die Erhebung und Auswertung der Daten wird durch Vor-Ort-Prüfungen ergänzt. Auf Verlangen ist den Prüfenden Einsichtnahme in alle förderrelevanten Unterlagen, einschließlich der Falldokumentationen, zu gewähren.

Einzelheiten zur Durchführung der projektbezogenen Erfolgskontrolle/Vor-Ort-Prüfungen werden vom BAMF unter Beteiligung der Träger festgelegt. Dabei sind alle datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

6. Verfahren

Die Träger reichen beim BAMF einen Antrag zur Förderung der AVB ein. Die Verbände der BAGFW reichen beim BAMF jeweils einen Gesamtantrag ein. Die konkrete Förderhöhe und der landesweite Bedarf ist im Vorfeld mit dem BAMF abzustimmen. Die gesamte Fördersumme aller geförderten Projekte ist auf die zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt.

Wesentlicher Bestandteil der Antragsunterlagen sind neben Stellen- und Standortübersichten der Beratungseinrichtungen auch die Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan. Der Zuwendungsgeber kann entsprechende Muster zur Verfügung stellen. Der Zuwendungsgeber entscheidet durch Zuwendungsbescheid über den gestellten Antrag inklusive der Anzahl und der regionalen Zuordnung der bundesgeförderten Personalstellen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis muss enthalten:

- einen ausführlichen Sachbericht des Zuwendungsempfängers mit Zusammenfassung der Sachberichte der geförderten Standorte,
- eine Auflistung der eingesetzten Mitarbeitenden mit ihrer tariflichen Eingruppierung, dem Stellenanteil und der Dauer der Beschäftigung,



- Nachweise über sonstige zuwendungsfähige Kosten,
- eine Auflistung und Kurzbeschreibung aller durchgeföhrten Maßnahmen mit zeitlichen Angaben, der Art und Höhe der Ausgaben,
- bei Festbetragsfinanzierung eine Erklärung, dass Gesamtausgaben mindestens in Höhe der gewährten Zuwendung angefallen sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen nach Nr. 6 ff. ANBest-P sowie die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1. Zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung sind den Zuwendungsbescheiden die hierzu entwickelten Verhaltensstandards beizufügen.
- 8.2. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltssordnung (BHO) sowie die dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (u. a. AN-Best). Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.
- 8.3. Dieses Merkblatt wird für die Förderung im Jahr 2023 durch eine Förderrichtlinie ersetzt. Anpassungen einzelner Punkte aufgrund von Erfahrungen in der praktischen Umsetzung der Förderung sind möglich. Eine detailliertere Konzeptionierung einzelner inhaltlicher Punkte kann bei Bedarf gesondert erfolgen (insb. mit Blick auf die besondere Rechtsberatung für queere und weitere vulnerable Schutzzuchende).